



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Kissing	
vom:	11.04.2016
Beschluss des Gemeinderates vom:	07.04.2016
Bekanntmachung:	12.04.2016 – 26.04.2016
Inkrafttreten:	01.05.2016

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufwendungs- und Kostenersatz
- § 2 Schuldner
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

Anlage: Verzeichnis der Pauschalsätze

1. Streckenkosten
2. Ausrückestundenkosten
3. Arbeitsstundenkosten
4. Personalkosten
 - 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende
 - 4.2 Sicherheitswachen
 - 4.3 Beratung zum Brandschutz
5. Pauschalgebühren
6. Überlassung von Gerät und Material

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Kissing

Die Gemeinde Kissing erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 BayFwG folgende Satzung

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Kissing erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Kissing erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG)

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt/Atemschutzgerätewerkstatt

Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Einsatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG) sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.05.2012 außer Kraft.

Kissing, 11.04.2016

Gez. Wolf

Wolf
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt wurde und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus bekannt gegeben wurde. Die Bekanntmachung erfolgte am 12.04.2016 und wurde am 26.04.2016 wieder abgenommen.

Kissing, den 27.04.2016

Gez. Wolf

Wolf
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 – 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	Löschgruppenfahrzeug LF 16	7,36 €
b)	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,18 €
c)	HLF 20	7,94 €
d)	Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkopper) Versorgungs-LKW	3,80 €
e)	Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17 €
f)	Mehrzweckboot MZB	3,50 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten, die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet zum Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a)	Löschgruppenfahrzeug LF 16	117,80 €
b)	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	98,99 €
c)	HLF 20	143,15 €
d)	Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkopper) Versorgungs-LKW	36,42 €
e)	Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 €
f)	Mehrzweckboot MZB	75,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a)	eine Wärmebildkamera	51,00 €
b)	eine Tragkraftspritze TS 8/8 oder Lenz-Pumpe	25,00 €
c)	ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät incl. Maske	61,00 €
d)	ein mobiler Stromerzeuger	30,00 €
e)	eine Tauchpumpe	20,00 €
f)	ein Mehrzwecksauger	20,00 €
g)	ein Lüftungsgerät	30,00 €
h)	Reinigung von Schutzkleidung und Atemschutzgeräten	
	FW-Hose	6,00 €
	FW-Jacke	5,00 €
	FW-Mantel	11,00 €
	Atemschutzmaske	8,00 €
	Lungenautomat reinigen und prüfen	8,00 €
i)	Gasmessgerät (EX/OX)	20,00 €
j)	Schmutzwasserpumpen	
	klein	20,00 €
	mittel	25,00 €
	groß	30,00 €
k)	Schlauchgebühren	
	Bei Verwendung von einem Druckschlauch durch Personal der Feuerwehr, je Stunde mit Reinigung	5,00 €
	Bei Abgabe von einem Druckschlauch an Personen, die nicht der FFW angehören, je Arbeitstag mit Reinigung	15,00 €
	Instandsetzen einer undichten Schlauchstelle	8,00 €
	Prüfen und Trocknen (je Druckschlauch)	8,00 €
l)	Standrohr, Strahlrohr, Verteilungsstück, Sammelstück, Saugkorb oder Übergangsstück, je	1,00 €
m)	Flutlichtstrahler	3,00 €
n)	Leiter	8,00 €
o)	Motorsäge	12,00 €
p)	zusätzliche Materialien	
	Bei Verbrauch von notwendigen Materialien, wie Holz, Auffangbehälter, Ölbindemittel, Sand usw. wird zusätzlich der Zeitwert dieser Materialien sowie ggf. eingesetzte Werkzeuge verrechnet	
	Ölbinder ohne Entsorgung	15,00 €
	Entsorgung	16,00 €
	1 CO Löscher	65,00 €
	1 PG 6	45,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 €

Für den Einsatz des ehrenamtlichen Einsatzleiters wird folgender Stundensatz berechnet: 27,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde Kissing durch Erstattung des Verdienstauffalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG entstehen.

4.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 13,70 €
(§ 11 Abs. 4 AVBayFwG)

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4.3. Beratung zum Brandschutz

Für alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Brandschutzberatung anfallen, wird je angefangener Stunde folgender Stundensatz verrechnet: 75,00 €

5. Pauschalgebühren

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung eines eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet

- | | |
|--|------------|
| a) Fehllarmer durch Brandmeldeanlagen | 250,00 € |
| b) Fehllarmer – vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt | 1.250,00 € |

Nachfolgend genannte Einsätze werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet, wobei folgende Mindestgebühren erhoben werden:

- | | |
|-----------------|----------|
| c) Türöffnungen | 100,00 € |
| d) Kleintiere | 75,00 € |

6. Überlassung von Gerät und Material

Die Gebührenhöhe für die Überlassung von Gerät und Material entspricht den jeweiligen Arbeitsstundenkosten